

Bebauungsplan Nr.8 der Gemeinde Essen Neuaufstellung

Hinweis:



Bereiche, in denen die vorliegenden Festsetzungen geändert, ergänzt bzw. aufgehoben sind. Die gültigen Festsetzungen sind den jeweiligen Änderungsplänen zu entnehmen.

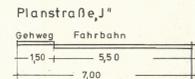
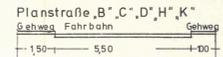
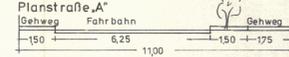
Planzeichenerklärung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 04 Grundflächenzahl
- 07 Geschossflächenzahl
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- 20KV Freileitung mit Schutzzone
- Bauvorhaben im Bereich der Schutzzone bedürfen der Zustimmung der EWE
- Kabelverteilerschrank
- Transformatorstation
- 20 KV Erdkabel
- Grünflächen
- Spielplatz
- Parkanlage
- Anpflanzen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25a und 39b BBAuG
- Erhalten von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25b BBAuG
- Straßengrün
- Wallhecke
- Fläche für die Wasserwirtschaft
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Sichtdreieck von Bewuchs und Nebenanlagen über 0,80 m Höhe ab OK Straße freizuhalten
- Zu- und Abfahrtsverbot zur L38. Anschluss erfolgt über die Wiesenstraße, Nadamer Straße sowie Hemenweg und Straße „Auf der Hardt“

Erläuterung

- vorh. Bebauung
- vorh. Grundstücksgrenzen

Straßenprofil M 1:100



Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Cloppenburg - Abteilung Planungs-Hoch- und Tiefbauamt
Cloppenburg, den 1.6. 1978
I.A. *R. W.*

Der Rat der Gemeinde Essen hat in seiner Sitzung am **05.06.1978** den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 20 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 (BGBL S. 2225) am 23.06.1978 durch Ausübung in den City-Räumen der Gemeinde sowie Veröffentlichung in der Münsterländischen Tageszeitung und der Cloppenburgischen Volkszeitung bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 10.07.78 bis 07.08.1978 öffentlich ausgelegt.
Essen, den 14.08.1978

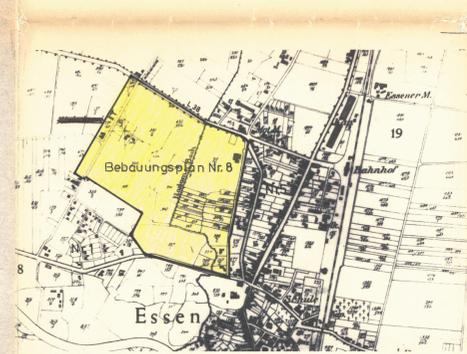
Der Rat der Gemeinde Essen hat in seiner Sitzung am **06.02.1979** nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen (gemäß § 10 BBAuG) als Sitzung beschlossen.
Essen, den 06.02.1979

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind entsprechend der VO. über die öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.1974 (MdB. GVBl. S. 379) am 03.02.1979 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am **18.06.1980** rechtswirksam geworden.
Essen, den 15. Feb. 1980

Beilage
Bürgermeister

Beilage
Gemeindedirektor

Beilage
Gemeindedirektor



3. Ausfertigung
Genehmigt
gemäß § 24 des Bundesbaugesetzes
in der z. Z. geltenden Fassung
Oldenburg, den 23.01.1980
Bezirksregierung Osnabrück-Ems
Landrat

**Bebauungsplan Nr. 8
der Gemeinde Essen
Neuaufstellung**

16.78 überarbeitet 5.7.79 20.8.79

Anschluß
Bebauungsplan Nr. 1

Gemeinde Essen
Flur Bu. 79
Maßstab 1:1000

Herausgegeben: Katasteramt Cloppenburg 1977

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 11.11.1977
durch Katasteramt Cloppenburg Az. V.368/77

Überprüft: 11.4.1979 Az. P.20/79

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen wie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 11.4.1979)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Katasteramt Cloppenburg
Cloppenburg den 25.9.1979

Beilage
Bürgermeister

Beilage
Gemeindedirektor

Hinweise
An Gebäuden und Gebäudeteilen die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, sind nur Maßnahmen zulässig, die der Erhaltung der Substanz dienen.

Bei Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des 76.67 genehmigten Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Essen, soweit sie denjenigen dieses Planes entgegenstehen rechts unwirksam

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldspflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.5.78)

Textliche Festsetzungen
In Baugebieten mit eingeschossiger Bauweise sind Ställe, Nebenanlagen und Kleingärten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor der straßenseitigen Baugrenze sind Garagen und Nebenanlagen gem. § 14 der Bau NVO nicht zulässig.